

Aufnahmekriterien für Kindergärten und Kinderkrippen im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck

Bei der Vergabe von Betreuungsplätzen im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck sind folgende Aufnahmekriterien gemäß § 3 der aktuell gültigen Kindertageseinrichtungssatzung (KTS) der Stadt Fürstenfeldbruck maßgebend:

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich nur Kindern mit Hauptwohnsitz in Fürstenfeldbruck offen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Plätze.
- (3) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den Kindergärten nach den Dringlichkeitsstufen 1. - 5. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
 1. Kinder, die im Kindergartenjahr vor der Schulpflicht stehen
 2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist
 3. Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
 4. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind
 5. Geschwisterkinder.

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit haben ältere Kinder im Kindergartenalter Vorrang vor jüngeren Kindern.

Die Aufnahmekriterien für den Kindergartenbereich gelten analog auch für den Krippenbereich.

Die Aufnahmekriterien beziehen sich auf alle Plätze in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.